

Bauholzbeihilfe - Bezugsrichtlinien

I

Geltungsbereich

Die Gemeinde gewährt allen Bauwerbern, die im Gemeindegebiet Strengen Baumaßnahmen durchführen, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird (Wohnhausneubau oder eine unabhängige Wohneinheit in einem Bestandsobjekt) eine Beihilfe mittels einer Bauholzzuweisung.

- Die Beihilfe wird nur für den privaten Wohnbau gewährt.
- Gemeinnützigen Bauträgern oder Gewerbetreibenden wird die Bauholzbeihilfe nicht gewährt.
- Für die Schaffung von Mietwohnungen gilt diese Beihilfe ebenfalls nicht.

II

Förderwerber

Förderungswerber ist der Bauwerber des Wohnhauses bzw. der Wohnung. Als Voraussetzung für den Bauholzbezug hat der Förderwerber seinen künftigen Hauptwohnsitz im neu geschaffenen Wohnhaus (Wohnung) zu begründen.

III

Voraussetzungen

Für das geförderte Objekt oder Teil des Gebäudes, darf kein Nutzholzbezugsrecht bei einer Agrargemeinschaft bestehen. Die Zuteilung des Holzes erfolgt aus dem substanzberechtigten Anteil der Gemeinde an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Strengen auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bauwerbers.

Die Anweisung des Holzes erfolgt durch den Waldaufseher nach Vorliegen eines rechtskräftigen Baubescheides für die Wohnraumschaffung.

IV

Ausmaß

Das Ausmaß des Bauholzbezuges sind 10 fm Rundholz am Stock

V

Bei Verstoß gegen diese Bezugsrichtlinie ist das zu Unrecht bezogene Bauholz zum tagesaktuellen Holzpreis der Gemeinde Strengen zu vergüten.

VI

Diesen Bezugsrichtlinien für die Bauholzbeihilfe liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2017 zu Grunde. Alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse zur Bauholzbeihilfe verlieren ihre Gültigkeit.

VI.

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022.

Diesen Bezugsrichtlinien für die Bauholzbeihilfe liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2017 zu Grunde. Alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse zur Bauholzbeihilfe verlieren ihre Gültigkeit.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig allen Bauwerbern, die im Gemeindegebiet Strengen ein Bauvorhaben errichten, durch das neuer Wohnraum geschaffen wird (Wohnhausneubau oder eine unabhängige Wohneinheit in einem Bestandsobjekt), eine Bauholzbeihilfe entsprechend den oben angeführten Richtlinien zu gewähren.

Der Bürgermeister:

Ing. Sieß Harald

Kundgemacht von: 11.12.2017

Abgenommen am: 29.12.2017

